

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



16.08.2022

Beschlussantrag Nr. : 155-2022

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: Beteiligung/Konzessionen
Budget/Produkt: 42/ 11.13.05

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Wirtschafts- und Umweltausschuss	16.08.2022			
Haupt- und Finanzausschuss	25.08.2022			
Stadtrat	31.08.2022			

Beschlussgegenstand:

Rekommunalisierung der Wasserversorgung

Antragsinhalt:

1. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Gründung einer Enkelgesellschaft durch die Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH“ auf Basis des als Anlage 1 angefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen stimmt dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages zu.

2. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beauftragt und ermächtigt den Oberbürgermeister,

a) in der Gesellschafterversammlung der Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH den Beschluss zu fassen, dass diese auf Basis des als Anlage 1 beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages eine Gesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH“ gründet und

b) die Geschäftsführer der Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH zu beauftragen und zu ermächtigen, in der Gründungsgesellschafterversammlung der Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH die notwendigen und zweckentsprechenden Erklärungen abzugeben sowie für die Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers zu stimmen.

Des Weiteren wird der Oberbürgermeister beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

3. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, den Beschluss 047-2020 (den mit der Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH für die Ortsteile Stadt Bitterfeld, Holzweißig, Rödgen und Zschepkau der Stadt Bitterfeld-Wolfen (ausgenommen das Gebiet des Chemie Parks Bitterfeld-Wolfen) abgeschlossenen Wasserkonzessionsvertrag) aufzuheben.

4. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, den Wasserkonzessionsvertrag für die Ortsteile Stadt Bitterfeld, Holzweißig, Rödgen und Zschepkau der Stadt Bitterfeld-Wolfen (ausgenommen das Gebiet des

Chemiepark Bitterfeld-Wolfen) mit der Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH gemäß Anlage 3 mit Wirkung ab dem 01.01.2023 abzuschließen.

5. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen stimmt dem Abschluss des in der Anlage 4 beigefügten Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH und der zu gründenden Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH mit Wirkung ab dem 01.01.2023 zu.

6. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, alle der Stadt Bitterfeld-Wolfen zustehenden Rechte aus der Endschafftsbestimmung (§ 7) der mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH für die Ortsteile Stadt Bitterfeld, Holzweißig, Rödgen und Zschepkau jeweils abgeschlossenen Wasserkonzessionsverträge an die Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH abzutreten. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen stimmt dem Abschluss der als Anlage 5 beigefügten Abtretungsvereinbarung zu.

7. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, das mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH bestehende Gesellschaftsverhältnis gemäß § 19 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH außerordentlich zum 31. Dezember 2022, 24:00 Uhr zu kündigen.

8. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, den aufgrund der Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH der Stadt Bitterfeld-Wolfen zustehenden Abfindungsanspruch gemäß § 19 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages an die Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH abzutreten. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen stimmt dem Abschluss der als Anlage 6 beigefügten Abtretungsvereinbarung zu.

9. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, alle für die Ziffern 1 bis 8 notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

10. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Änderungen an den als Anlagen beigefügten Unterlagen vorzunehmen, soweit sie aus formalen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden.

11. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Ausgestaltung der Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH als Holding mit Einzelgesellschaften je Geschäftsmodell zu prüfen.

Begründung:

Derzeit bestehen Wasserkonzessionsverträge für die Ortsteile Stadt Bitterfeld, Holzweißig, Rödgen und Zschepkau mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (nachfolgend: "MIDEWA") sowie für die übrigen Ortsteile mit der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH. Die Verträge für die Ortsteile Stadt Bitterfeld, Holzweißig, Rödgen und Zschepkau laufen zum 31.12.2022 aus.

Mit Beschluss vom 13.05.2020 (Beschlussantrag Nr.: 047-2020) hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH (nachfolgend: „BSG“) im Wege einer Inhouse-Vergabe mit Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung ab dem 01.01.2023 in den Ortsteilen Stadt Bitterfeld, Holzweißig, Rödgen und Zschepkau als Konzessionär beauftragt. Zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der BSG wurde am 26.06.2020 ein entsprechender Wasserkonzessionsvertrag abgeschlossen.

Die MIDEWA hat gegen die Vergabe der Konzession durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen an die BSG vor dem Landgericht Magdeburg Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Wasserkonzessionsvertrages eingereicht. Das Landgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 22.12.2021 (Az. 7 O 333/21) der Klage stattgegeben. Nach dem Urteil des Landgerichts Magdeburg scheidet eine Inhouse-Vergabe der Wasserkonzession an die BSG durch die Stadt aus, da aufgrund der Umsätze aus dem Badbetrieb das sog. Wesentlichkeitskriterium nicht erfüllt sei.

Die Verwaltung hält das Urteil für nicht überzeugend und im Ergebnis unzutreffend. Die Inhouse-Vergabe der Wasserkonzession an die BSG wird weiterhin als rechtmäßig angesehen. Aus diesem Grund hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 03.02.2022 beschlossen, Berufung gegen das Urteil einzulegen. Die

Einlegung der Berufung vor dem Oberlandesgericht Naumburg ist erfolgt. Das Oberlandesgericht Naumburg hat mit Urteil (verkündet am 03.06.2022) die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Magdeburg zurückgewiesen.

Um gleichwohl die beschlossene Rekommunalisierung der Wasserversorgung in der Stadt Bitterfeld-Wolfen rechtlich weiter abzusichern und um vor dem Hintergrund des Zeitrahmens eine planmäßige und strukturierte Umsetzung nicht zu verzögern, soll die derzeit in der BSG verortete Sparte der Wasserversorgung von dem Badbetrieb gesellschaftsrechtlich getrennt werden. Die Wassersparte stellt – auch nach den Urteilen der Gerichte – eindeutig einen „inhouse-freundlichen“ Umsatz dar.

Vorgesehen ist die Neuvergabe eines Konzessionsvertrages (Zusammenfassung der drei o. g. Altverträge) mit einer zu gründenden Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH für die Dauer von 25 Jahren. Der neu abzuschließende Konzessionsvertrag soll am 01.01.2023 beginnen und am 31.12.2047 enden.

Es handelt sich um eine Fortentwicklung der städtischen Beteiligungsstruktur, die – neben der Vergabesicherheit – auch für mehr Kostentransparenz und eine spezialisierte Aufgabenerfüllung dient. Entsprechende Konzernstrukturen sind heute üblich (vgl. Halle, Jena, Dessau, Erfurt)

Die Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH soll ein kompetenter und leistungsfähiger Dienstleister der Stadt werden.

Gründung Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH

Es soll eine Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH gegründet werden, an der die BSG 100 % der Geschäftsanteile hält. Die Gesellschaft soll unter dem Namen Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH firmieren. Basis der Gesellschaftsgründung ist der als Anlage 1 beigefügte Gesellschaftsvertrag. Gegenstand der Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH wird vorrangig die Erbringung von Leistungen im Bereich der Wasserversorgung für die Stadt Bitterfeld-Wolfen sein.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH als Konzessionär mit der Wasserversorgung in den Ortsteilen Stadt Bitterfeld, Holzweißig, Rödgen und Zschepkau im Rahmen einer Inhouse-Vergabe beauftragen und einen entsprechenden Wasserkonzessionsvertrag abschließen.

Über die Gründung der Gesellschaft und der Vergabe der Wasserkonzession an die neu zu gründende Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH wurde eine Analyse gemäß § 135 KVG LSA erstellt (Anlage 2). Die Gründung wird empfohlen.

Abschluss Wasserkonzessionsvertrag mit Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH

Der mit der BSG bereits abgeschlossene Wasserkonzessionsvertrag wird aufgehoben.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird mit der Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH den als Anlage 3 beigefügten Wasserkonzessionsvertrag abschließen. Er entspricht inhaltlich dem derzeit zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der BSG abgeschlossenen kommunalfreundlichen Wasserkonzessionsvertrag.

Abschluss Ergebnisabführungsvertrag zwischen BSG und Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH

Um zukünftig die in der Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH entstehenden Ergebnisse auf Ebene der BSG zu konsolidieren, soll zwischen der BSG und der Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH der als Anlage 4 beigefügte Ergebnisabführungsvertrag mit Wirkung ab dem 01.01.2023 abgeschlossen werden.

Abtretung der Rechte der Stadt aus der Endschäftsbestimmung der mit der MIDEWA abgeschlossenen Wasserkonzessionsverträge an die Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH

§ 7 des zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der MIDEWA für die Ortsteile Stadt Bitterfeld, Holzweißig, Rödgen und Zschepkau jeweils abgeschlossenen Wasserkonzessionsvertrages enthält bei Auslaufen dieser Verträge zugunsten der Stadt Bitterfeld-Wolfen verschiedene Rechte gegenüber der MIDEWA (sog. Endschaftsbestimmung).

So hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen gemäß § 7 Abs. 2 der Wasserkonzessionsverträge insbesondere das Recht, die in den vorgenannten Ortsteilen vorhandenen Wasseranlagen der MIDEWA, soweit sie ausschließlich der Verteilung von Wasser in diesen Ortsteilen dienen, zu erwerben.

Tatsächlich soll die Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH als zukünftiger Konzessionär diese Anlagen von der MIDEWA käuflich erwerben und Eigentümerin werden. Damit die Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH Inhaberin insbesondere des Rechts auf Eigentumsverschaffung gegenüber der MIDEWA wird, tritt die Stadt Bitterfeld-Wolfen ihre entsprechenden Ansprüche an die Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH ab.

Die Abtretung ist rechtlich zulässig. Weder besteht ein vertragliches, noch ein gesetzliches Abtretungsverbot. Der Entwurf der Abtretungsvereinbarung ist als Anlage 5 beigefügt.

Kündigung der Beteiligung an der MIDEWA

Aufgrund der Beendigung der mit der MIDEWA abgeschlossenen Wasserkonzessionsverträge zum 31. Dezember 2022, 24:00 Uhr kündigt die Stadt Bitterfeld-Wolfen das mit der MIDEWA bestehende Gesellschaftsverhältnis gemäß § 19 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags außerordentlich zum 31. Dezember 2022, 24:00 Uhr.

Die Kündigung ist erforderlich. Nach Auslaufen der Wasserkonzessionsverträge bestehen gegen eine weitere gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Stadt Bitterfeld-Wolfen an der MIDEWA kommunalwirtschaftsrechtliche Bedenken. Es entfällt der erforderliche öffentliche Zweck der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung (Sicherstellung der Wasserversorgung in den entsprechenden Ortsteilen). Die Stadt Bitterfeld-Wolfen bedient sich ab dem 1. Januar 2023 der Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH als Konzessionär zur Erfüllung der öffentlichen Wasserversorgung in diesen Gebieten. Ein Bezug zur Erfüllung von der Stadt Bitterfeld-Wolfen obliegenden Aufgaben liegt nach dem Auslaufen der mit der MIDEWA abgeschlossenen Wasserkonzessionsverträge nicht (mehr) vor.

Überdies ist der Gesellschaftsvertrag der MIDEWA nicht darauf ausgelegt, dass Kommunen ohne einen Wasserkonzessionsvertrag mit der MIDEWA abgeschlossen zu haben, Gesellschafter bleiben. Denn in diesem Fall haben die Gesellschafter gemäß § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der MIDEWA das Recht, die Stadt Bitterfeld-Wolfen auch gegen ihren Willen als Gesellschafter aus der MIDEWA auszuschließen.

Des Weiteren spricht für die Kündigung der Beteiligung, dass durch sie der Abfindungsanspruch zugunsten der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsteht. Der Abfindungsanspruch besteht u. a. vor dem Hintergrund, dass die wasserwirtschaftlichen Anlagen der Stadt unentgeltlich in die MIDEWA eingebracht wurden. Die Stadt hat mit der MIDEWA sog. Endschaftsbestimmungen vereinbart, die dem Wortlaut nach Regelungen für die (Rück)Übernahme der Wasseranlagen durch die Stadt, insbesondere ein Übernahmeentgelt, treffen. Die Regelungen zum Übernahmeentgelt im Wasserkonzessionsvertrag können dabei nicht isoliert von der Gewährung der Geschäftsanteile und damit dem Abfindungsanspruch betrachtet werden. Insbesondere aufgrund der Historie ist zu erkennen, dass die Geschäftsanteile und mithin der Abfindungsanspruch aufgrund der dafür gewährten Wasserversorgungsanlagen entgeltlich „verstrickt“ sind. Die Übernahme der Wasseranlagen ohne gleichzeitige Berücksichtigung des Abfindungsanspruchs führt zu einer Erhöhung der Kosten der Wasserversorgung und wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten.

Können sich die MIDEWA und die Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht über die Höhe des Abfindungsanspruchs einigen, so wird gemäß § 22 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der MIDEWA der Abfindungsanspruch von einer vom Hauptgeschäftsführer des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zu benennenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verbindlich festgelegt, wenn die Stadt Bitterfeld-Wolfen bzw. die MIDEWA dies beantragt. Der Antrag kann einen Monat nach Zugang der Kündigungserklärung der Stadt gestellt werden, wenn in diesem Zeit-raum keine Einigung über den Abfindungsanspruch erzielt wird.

Abtretung des Abfindungsanspruchs der Stadt bei Austritt aus dem MIDEWA an die neu zu gründende Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH

Aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht sollten Erlöse aus der Veräußerung der Geschäftsanteile der Stadt Bitterfeld-Wolfen an der MIDEWA bei der Kalkulation der Wasserentgelte berücksichtigt werden.

Aufgrund der Historie der MIDEWA sind die Geschäftsanteile an der MIDEWA und mithin der Abfindungsanspruch wegen der dafür gewährten Wasserversorgungsanlagen entgeltlich „verstrickt“. Insoweit würde eine Übernahme der Wasseranlagen durch die Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH ohne Berücksichtigung des Abfindungsanspruchs zu einer Erhöhung der Kosten der Wasserversorgung führen und ein Verstoß gegen die Erforderlichkeit der Kosten vorliegen.

Um dies auszuschließen, soll die entsprechende Berücksichtigung der Erlöse aus der Veräußerung der Geschäftsanteile dergestalt erfolgen, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen ihren Anspruch an die Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH abtritt. Diese kann dann den Anspruch – kostenmindernd – bei dem Erwerb der Wasseranlagen einsetzen.

Der Entwurf der Abtretungsvereinbarung ist als Anlage 6 beigelegt.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- GmbHG
- Konzessionsabgabenordnung (KAE)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
- Gesellschaftsvertrag der BSG
- Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen
- Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)?

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern?

b) aufzuheben? 047-2020

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: 45110.00000 Konzessionsabgabe Wasser
44870.00058 Kommunalrabatt Wasser

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen): keine

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine, aber Einnahmen ab dem Jahr 2023 in Höhe von ca. 230.000 Euro/Jahr (absatzabhängig) für die Dauer der Vertragslaufzeit

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur
Vorlagennummer: 155-2022

Anlagen:

Anlage 1 - Gesellschaftsvertrag der Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH

Anlage 2 - Analyse gem. § 135 KVG LSA

Anlage 3 - Wasserkonzessionsvertrag zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Kommunalwirtschaft
Bitterfeld-Wolfen GmbH

Anlage 4 - Ergebnisabführungsvertrag zwischen der BSG und der Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen
GmbH

Anlage 5 - Abtretungsvereinbarung Endschaftsbestimmung

Anlage 6 - Abtretungsvereinbarung Abfindungsanspruch